

„Begrüßungswindeln“

Wir begrüßen jedes Neugeborene in unserer Genossenschaft mit einem halben Jahr „Windelgeld“. Einfach ausfüllen und an uns senden.

Name des Kindes:

Geboren am:

Name des Mitgliedes:

Anschrift:

Voraussetzungen zur Zahlung von Windelgeld

- Die Zahlung des Windelgeldes stellt eine freiwillige Leistung der Genossenschaft dar
- Das Kind muss in der genossenschaftlichen Wohnung wohnen und dort gemeldet sein.
- Das Kind darf nicht älter als 6 Monate sein.
- Es werden pro Kind 6 Monate a 50,00 € nach Vorlage von Rechnungen/Quittungen gezahlt. Insgesamt 300,00 €. Zahlbar bar aus der Kasse.
- Bei Mehrfachgeburten werden pro Kind 50,00/Monat gezahlt.
- Bei Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen innerhalb von 3 Monaten ist der Anspruch auf weitere Zahlung von Windelgeld verwirkt
- Anspruchsberechtigt sind die Eltern des Kindes.
- Wenn mindestens einer der Erziehungsberechtigten Mitglied der Genossenschaft ist und das Miets-/Nutzungsverhältnis sich im gekündigten Zustand befindet.

**Hinweis: Es gelten die Datenschutzrichtlinien entsprechend Art. 13, Abs. 1
DSGVO - siehe Homepage**

www.wbg-wsf.de